

Grundsätzliche Hinweise zum Leistungsverzeichnis

„Unterhaltsreinigung“

Diese Übersicht versteht sich als grundsätzliche Handlungsanweisung für die Reinigungskräfte und ist auf den Reinigungswagen in den Objekten zu hinterlegen.

1. Die Reinigungsleistungen ab Oberkante Fußbodenleisten jeglicher Bauart sind immer ohne Höhenbegrenzung bis zur Decke auszuführen. Für den Einsatz zugelassener Steighilfen und anderer Hilfsmittel ist der Auftragnehmer zuständig.
2. Als waagerechte Flächen im Sinne der Leistungsverzeichnisse gelten alle Flächen, Kanten und sonstigen Bau- und Möbelteile, die horizontal verlaufen, an der Oberseite eine Fläche bilden und auf der sich Staub und Schmutz ansammeln können. Auch wenn die Fläche eine Schräge bildet! Dazu gehören u.a. Scheuerleisten, Wandabsätze, Geländerfüllungen, Kabelkanäle und Rohrleitungen, Regalbretter, Bilderrahmen, Umrandungen, Gardinenstangen, Rollos, Garderobenhakenleisten, offene Regale für Schuhe, Schultaschen und Bekleidung, Oberflächen von Prallschutzwänden in Sporthallen, Oberflächen von Wandkästen für Löschdecken, Becherleisten diverser Bauart in Gruppenräumen, Abgussbecken an Experimentiertischen.
3. Wird in den Objekten des Auftraggebers der Müll getrennt gesammelt, ist dieser in der gleichen Trennung einzusammeln und in der gleichen Trennung zu den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten/benannten Sammelstellen zu verbringen. Ein Zusammenführen von getrennten Reststoffen (Müll) ist nicht statthaft.
4. Im Falle von erweiterten hygienischen Anforderungen auf Grund von Infektionen werden nur Leistungen zusätzlich bezahlt, die bisher nicht in den Leistungsverzeichnissen enthalten waren. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden dürfen spezielle Materialien wie Desinfektionsmittel, dazu gehörige Schutzausrüstungen und ggf. Gerätekosten.
5. Wird die Reinigungsleistung im Regelbetrieb erbracht, sind nach dem Wischen Warntafeln („Frisch gewischt!“) gut sichtbar aufzustellen, um Unfälle zu vermeiden.
6. Zur Reinigung von Treppen gehört die Reinigung der Trittstufen, der Setzstufen sowie der Treppenwangen (wandseitige Begrenzung der Stufen). Das Abfließen von Schmutzflotte von den Trittstufen an den Treppenaußenseiten (Wandgegensseite) ist zu vermeiden. Verschmutzungen, die durch abfließende Schmutzflotte entstehen, sind auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen.
7. Garderobenfächer -schränke sind, wenn leergeräumt, zu entstauben und ggf. feucht zu reinigen. Schaltereinheiten sind einschließlich angebrachter Schutzflächen zu reinigen.
8. In den Sanitäranlagen sind Sicherheitsfliesen vorhanden. Die m²-Leistungen je Stunde zu reinigende Fläche im Nasswischverfahren (ungeachtet dessen, ob 1-stufig oder nur nasswischen) sind so zu bemessen, dass zusätzliche Grundreinigungen nicht erforderlich werden. Wasserlose Urinale sind nach Herstellerangaben zu reinigen. Fäkalien und Fäkalienreste sind im gesamten WC-Bereich zu entfernen.

9. Die Reinigung von Lampen erfolgt auf der Außenseite, alle frei zugänglichen Flächen sind zu entstauben, Spinnweben und Flecken (Fliegendreck...) sind zu entfernen. Sitzmöbel wie Stühle, Sessel, Bänke und Sofas sind zu entstauben. Dazu gehören die Sitze, die Lehnen, Armlehnen und Gestelle jeglicher Bauart. Unterrichtsmittel, dazu gehören alle Lehrmittel, Computer in Unterrichtsräumen und Beamer, sind von der Reinigung ausgenommen.
10. Wenn neben oder über Glastüren feststehende oder bewegliche Glasflächen vorhanden sind, sind im Rahmen der täglichen Unterhaltsreinigung Flecken und Griffspuren darauf zu beseitigen. Zu diesem Arbeitsgang gehört das tägliche Reinigen der Drückergarnituren (Türklinken). Sind Wände mit und aus Holzwerkstoffen (OSB, HPL, MDF, HDF etc.), Linoleum- und PVC-Beläge, Fliesen, Farbanstrichen oder ähnliche Wandverkleidungen versehen, so sind diese in der Grundreinigung zu reinigen. In der laufenden Unterhaltsreinigung sind alle Verschmutzungen an oben genannten Wandflächen wie z.B. Essensreste, Tritt- und Schleifspuren in allen Objekten zu beseitigen.
11. Aufliegende Abtreter, Schmutzfangmatten sind aufzunehmen und der Bereich darunter ist je nach Beschaffenheit einstufig nass zu wischen, zu saugen oder zu fegen. Eingelassene Sauberlaufmatten sind aufzunehmen und die eingelassene Schmutzfangwanne zu saugen oder zu fegen.
12. In Büros, Unterrichtsräumen, Gruppenräumen und sonstigen Räumen sind auch die Flächen unter Tastaturen zu reinigen. Bildschirme und Kopierer sind trocken zu entstauben. Das Aufstuhlen und / oder Abstuhlen in Klassenräumen, Gruppenräumen, Seminarräumen obliegt dem Auftragnehmer (AN). Entweder ist in den Räumen aufzustuhlen, oder wenn das bereits durch Schüler erfolgte, ist nach vollendeter Reinigung abzustuhlen.
13. Zur Reinigung der Kreideschultafeln gehört das Ständerwerk, Wandhalterungen, Kreideablagen sowie die Schreibfläche vor- und rückseitig, sofern sie frei von Schriftzeichen oder Zeichnungen sind. Whiteboards sind zu reinigen wie Kreideschultafeln. Siehe dazu auch die Leistungsbeschreibung.
14. Die Reinigung von Armaturen ist so zu gestalten, dass Kalkablagerungen nicht auftreten bzw. vorhandene Kalkablagerungen sich nicht vergrößern.
15. Reinigungswagen sind nach Beendigung der Reinigungsarbeiten in den Putzkammern oder an dafür zugewiesenen Standorten ohne Wischwasser abzustellen. Aufenthaltsräume, Putzkammern, Lagerräume usw., die dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sind durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten sauber zu halten und bei Vertragsende in einem Zustand zu übergeben, der dem Auftraggeber keine weiteren Kosten zur Renovierung verursacht. Erfolgt die Übergabe nicht ordnungsgemäß, ist der Auftraggeber berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Auftragnehmer anzulasten.

Grundsätzliche Hinweise zum Leistungsverzeichnis

„Grundreinigung“

Diese Übersicht versteht sich als grundsätzliche Handlungsanweisung für die Reinigungskräfte und ist auf den Reinigungswagen in den Objekten zu hinterlegen.

Zusätzlich zu den Hinweisen der Unterhaltsreinigung gelten die hier aufgeführten Punkte der Grundreinigung.

1. Die Reinigungsleistungen ab Oberkante Fußbodenleisten jeglicher Bauart sind immer ohne Höhenbegrenzung bis zur Decke auszuführen. Für den Einsatz zugelassener Steighilfen und anderer Hilfsmittel ist der Auftragnehmer zuständig.
2. Das Aus- und Einräumen der Räume obliegt dem Auftragnehmer. Räume sind so einzuräumen, dass alle Möbel und Gegenstände der Raumausstattung im gleichen Raum und am gleichen Platz stehen.
3. Das Lagern von Möbeln und Gegenständen der Raumausstattung außerhalb der Gebäude ist nur während der Anwesenheit der Reinigungskräfte und bei entsprechend geeigneten Witterungsbedingungen erlaubt. Hierzu ist vorher die Genehmigung des Objektverantwortlichen des Auftraggebers einzuholen.
4. Wände mit und aus Holzwerkstoffen (OSB, HPL, MDF, HDF etc.), Linoleum- und PVC-Beläge an Wänden, Fliesen, Farbanstriche oder ähnliche Wandverkleidungen sind in der Grundreinigung zu reinigen, Prallwände sind abzusaugen.